

N^o 178.

Prämien: 12. 84. 76.

N a c h r i c h t.

Vermöge der unterm 23^{ten} Februar 1785 beschienenen Kundmachung habeit Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet; daß ab Anno 1787 an, jährlich für jeden der drey schönsten im Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns erzeugten von kaisert. Land- = Beschellern gefallenem 5jährigen Hengsten ein Prämium von Fünffzig Dukaten abgereicht werden möge.

Da nun aber Se. Majestät diese Verfügung zum Besten des Landes aus besonderer allerhöchsten Gnade dahin allergnädigst abzuändern befunden haben, daß statt den sogestaltigen dreyen Prämien à Fünffzig Dukaten dem Lande Oesterreich unter der Enns jährlich Fünf Prämien à Dreyßig Dukaten zu Theil, und diese sich nicht mehr auf 5jährige Hengsten beschränken, sondern auch auf 3 1/2- und 4jährige gegeben werden sollen.

So wird damit allschon in dem inlebenden 1786^{ten} Jahre der Anfang gemacht, und die Eintheilung der Prämien also beschehen, daß davon denen Unterthanen des Viertel Unter- = Mannhartsberg zwey, denen Unterthanen des Viertel Unter- = Wiener- = Waldes eines, und denen Unterthanen des Viertel Ober- = Wiener- = Waldes zwey Prämien zu Theil werden.

Die

Die Vertheilung der gleichersagten Prämien wird also den 3^{ten} Novem-
ber 1786. zu Ober-Stiebenbrunn in B. U. M. B., den 7^{ten} darauf zu Him-
berg in B. U. B. B., und endlich den 11^{ten} des nämlichen Monats zu St.
Pölten in B. D. B. B. für sich gehen, und die vorbestimmten 5 Prämien wer-
den in ersagten Orten, und Tagen denen Inhabern der schönsten von k. k. Beschel-
lern erzeugten 3 1/2, 4- und 5jährigen Hengsten nach der Erkenntniß der dazu
aufgestellt werdenden Super-Arbitrirungs-Commission sogleich baar auf die
Hände bezahlet, auch denenselben frey gelassen werden, solche zu behalten, inner
Landes zu verkaufen, zu vertauschen, oder sonst nach seinem Belieben damit zu
schalten.

Zur Erleichterung der Sache, und zu mehrerer Aufmunterung des Land-
mannes wird zugleich die Einleitung getroffen werden, daß nicht nur die Pferde,
worauf die Prämien fallen, sondern auch die andern Hengsten, wovon man gute
Bescheller zu ziehen hoffen kann, ihren Besitzern, wenn sie selbe zum Kaufe anbie-
ten, um den wahren Werth pro *Arario* abgekauft, nicht minder alle übrigen
dahin gebracht, und zum Cavallerie-Dienst angemessen befunden werdende Pfer-
de, um den bestimmten Rimonta-Preise erkaufet werden.

Sollten sich bey dieser Gelegenheit einige auf ihre zweyjährige von k. k.
Beschellern abstammende, und zum Cavallerie-Dienste Hoffnung gebende Fol-
len um das gewöhnliche Ungeld melden, so wird solches ebenfalls den sich darum
meldenden erfolget werden.

Wien den 12^{ten} September 1786.